

## **2. Fürsorgeerziehung und Bewahrung im Nationalsozialismus, Bewahrung nach 1945 und Entschädigungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland**

In diesem Kapitel werden die fürsorgerischen Maßnahmen erläutert, die für die Lebensgeschichte von Erika Weber bedeutsam waren. Dabei handelt es sich um Fürsorgeerziehung, Zwangssterilisation, Bewahrung und Entmündigung. Im ersten Teil dieses Kapitels wird auf Untersuchungen zurückgegriffen, die einen Eindruck vermitteln, wie diese Maßnahmen während des Nationalsozialismus im Reichsgebiet umgesetzt wurden. Im zweiten Teil wird die Praxis von Fürsorgeerziehung, Zwangssterilisation und Bewahrung während des Nationalsozialismus in Hamburg dargelegt. Das Kapitel enthält auch Beschreibungen der Praxis von Bewahrung im Reichsgebiet und in Hamburg nach Ende des Nationalsozialismus. Ein letzter Abschnitt beschäftigt sich mit den Regelungen zur Entschädigung von Unrechtsmaßnahmen während des Nationalsozialismus in der Bundesrepublik Deutschland. Die Erfahrungen, über die Erika Weber in dem lebensgeschichtlichen Interview berichtet, sollen so in einen historischen Kontext gestellt werden.

### **2.1 Fürsorgeerziehung während des Nationalsozialismus und die Frage nach Erziehbarkeit**

Während des Nationalsozialismus stieg die Anzahl der in Heimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen deutlich an.<sup>1</sup> Die meisten der Mädchen

---

1 Diesem Anstieg war ab 1928 eine Abnahme vorausgegangen, siehe Peukert 1990, S. 24. Den Rückgang dieser Zahlen begründet Peukert mit der Kürzungspolitik im Bereich der Jugendhilfe, insbesondere in der Zeit der Weltwirtschaftskrise. Der Anstieg der Zahlen lässt sich wie folgt beziffern: Eine Statistik für Preußen verzeichnet für die Jahre 1933 bis 1941 einen Anstieg von 16.326 auf 22.974 Heimunterbringungen. Im Deutschen Reich (ohne Preußen) stieg diese Zahl in den Jahren von 1935 bis 1941 von 12.020 auf 18.453. Für das Jahr 1935 erfasst diese Statistik für das gesamte Deutsche Reich 31.197 Kinder und Jugendliche, die in Heimen untergebracht waren, siehe: Kraus 1974, S. 193f. Damit befand sich 1935 jede bzw. jeder 210. Minderjährige in einem Heim. Diese Zahl orientiert sich an einer Berechnung von Kuhlmann 1989, S. 89, und den statistischen Angaben von Kraus. Die von Kuhlmann angegebene Zahl, nach der sich 1935 jede 67. Minderjährige in Fürsorgeerziehung befunden habe, bezieht auch die Kinder und Jugendlichen ein, für die fürsorgerische Maßnahmen angeordnet wurden, die sich jedoch in der eigenen Familie, einer fremden Familie oder einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis mit Unterbringung befanden.

und Jungen in Fürsorgeerziehung kamen aus proletarischen Familien.<sup>2</sup> Als rechtliche Grundlage für die Anordnung von Fürsorgeerziehung diente der § 63 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) aus dem Jahr 1922. Dieser Paragraph wurde 1932 aufgrund des durch die Weltwirtschaftskrise entstandenen Kostendrucks durch Notverordnungen ergänzt. Nach dem § 63 RJWG konnten Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts zur Verhütung oder zur Beseitigung von Verwahrlosung in Fürsorgeerziehung überwiesen werden. Die Notverordnungen aus dem Jahr 1932 legten ein Ausschlusskriterium hierfür fest. Danach sollte von Fürsorgeerziehung abgesehen werden, wenn die Prognose schlecht war, eine Verwahrlosung durch Fürsorgeerziehung aufheben zu können.<sup>3</sup> Damit wurde ab 1932 die Frage nach den Grenzen von Erziehbarkeit innerhalb der Fürsorgeerziehung zunehmend bedeutsam. Die Einschätzung, ob ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher als erziehbar beurteilt wurde oder nicht, führte zu deren Unterbringung in einem gut oder in einem weniger gut ausgestatteten Heim. Die Kinder und Jugendlichen, die als erziehbar beurteilt wurden, wurden durch mehr Betreuung und Unterstützung gefördert, während diejenigen, die als unerziehbar galten, in speziellen Einrichtungen lediglich „bewahrt“ wurden.

Die Praxis der Fürsorgeerziehung im Nationalsozialismus wird in der Monographie „Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen von 1933-1945“ von Carola Kuhlmann auf der Grundlage von regionalen Quellen untersucht, die mit Quellen zur reichsweiten Entwicklung verbunden werden.<sup>4</sup> Kuhlmann geht in dieser Untersuchung von einem in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts entstandenen Erklärungsansatz aus, nach dem der Nationalsozialismus als eine Phase in der Entwicklung der Moderne eingeordnet wird.<sup>5</sup> Dabei nimmt Kuhlmann Kontinuitätslinien der Zeit vor 1933 und nach 1945 in unterschiedlichen politischen und sozialen Bereichen in den Blick. Ein weiterer Ausgangspunkt der Arbeit von Kuhlmann ist es, Diskriminierung und Ausgrenzung während des Nationalsozialismus mit der Annahme einer Dichotomie von Hilfe und Kontrolle als Prämisse von sozialer und pädagogischer Arbeit

---

2 Kuhlmann 1989, S. 103.

3 ebd., S. 283. In Ausnahmefällen konnte Fürsorgeerziehung auch für Jugendliche angewiesen werden, die schon 18 Jahre alt waren, das 19. Lebensjahr jedoch noch nicht erreicht hatten. Eine weitere Neuerung der Notverordnung aus dem Jahr 1932 setzte das Höchstalter von Fürsorgezöglingen von 21 auf 19 Jahre herab. Siehe auch Peukert 1990, S. 24., Guse/Kohrs 1989, S. 229 und Sachße/Tennstedt 1992, S. 153.

4 Kuhlmann 1989.

5 siehe hierzu: Peukert 1986.

zu verbinden.<sup>6</sup> Kuhlmann fragt danach, ob diese Dichotomie, die für nationalsozialistische Fürsorgeerziehung mit dem Begriffspaar „Vorbeugen und Aussondern“ erkennbar ist, mit Traditionslinien von Hilfe und Kontrolle verbunden werden kann.

Als Besonderheiten von Fürsorgeerziehung während des Nationalsozialismus arbeitet Kuhlmann heraus:

- Die Heime, in denen Kinder und Jugendliche während des Nationalsozialismus untergebracht wurden, unterschieden sich deutlich voneinander hinsichtlich ihrer materiellen Ausstattung und hinsichtlich des dort beschäftigten Personals. Heime für Kinder und Jugendliche, die als erziehbar galten, waren wesentlich besser ausgestattet als Heime für „unerziehbare“ Kinder und Jugendliche.
- Kuhlmann unterscheidet zwischen „objektiven“ und „subjektiven“ Verwahrlosungsgründen, die sich ab Mitte der 30er Jahre auf die Entscheidung auswirkten, in welches Heim ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher eingewiesen wurde. Als „objektive“ Verwahrlosung wurden, so Kuhlmann, Versäumnisse von Eltern aufgefasst, die sich in einer „unzulänglichen Erziehungs- oder Versorgungsleistung“ äußerten, beispielsweise in Schulabsenz oder unsauberer Kleidung. Die als „subjektiv“ wahrgenommene Verwahrlosung wiederum orientierte sich am „auffälligen“ Verhalten der Jugendlichen selbst. „Objektiv“ verwahrloste Kinder und Jugendliche wurden eher in gut ausgestattete Heime untergebracht. Kinder und Jugendlichen, die als „subjektiv“ verwahrlost kategorisiert wurden, wurden nach Kuhlmann eher in schlecht ausgestatteten Heimen untergebracht.<sup>7</sup>
- Die Erziehungsziele von Fürsorgeerziehung im Nationalsozialismus werden von Kuhlmann als Eingliederung, Unterordnung und Arbeitsbereitschaft<sup>8</sup> beschrieben. Strafen und Belohnungen sollten dazu dienen, diese Erziehungsziele zu erreichen. 1935 wurde die Züchtigung von Kindern und Jugendlichen in Fürsorgeerziehung wieder erlaubt. Das Züchti-

6 Diese Perspektive berührt den Ansatz, die Dichotomie von Hilfe und Kontrolle als „zwei Gesichter der Moderne“ zu betrachten. Siehe hierzu ebenfalls Peukert 1986. Die Geschichte der Wohlfahrt während des Nationalsozialismus wird dabei als möglicher Entwicklungspfad gesellschaftlicher Entwicklung eingeordnet und nicht als gänzlich anderer Strukturtyp. Siehe hierzu auch Sachße/Tennstedt 1980.

7 Kuhlmann, 1989, S. 90.

8 ebd., S. 105ff. Die besondere Bedeutung der Arbeitsfähigkeit zeigte sich auch daran, dass die Mädchen und Jungen in den 30er Jahren nur vorübergehend in einem Heim untergebracht waren und zügig in Dienststellen vermittelt wurden, ebd., S. 178.

gungsrecht diente neben Arrest, Kostentzug, Schweigegeboten oder dem Entzug von Vergünstigungen als Strafe, mit der die Anpassung der Kinder und Jugendlichen an die Heimbedingungen erreicht werden sollte.<sup>9</sup>

- Bei der Anordnung von Fürsorgeerziehung wurden für die Beurteilung des Sozialverhaltens von Mädchen und Jungen unterschiedliche Kriterien herangezogen. Während bei männlichen Jugendlichen vorrangig Diebstahl der Grund für Fürsorgeerziehung war, wurde Mädchen häufig „sexuelle Verwahrlosung“ angelastet. Diese beiden Begründungen für Fürsorgeerziehung wurden in den Jahren 1933 bis 1940 in Preußen zunehmend angeführt. Dabei war der Anstieg von Mädchen, die wegen „sexueller Verwahrlosung“ in Fürsorgeerziehung eingewiesen wurden, größer als der bei Jungen wegen Diebstahls. Der Einweisungsgrund „sexuelle Verwahrlosung“ bei Mädchen stieg in dieser Zeit von 44% auf 62,02% an, der Einweisungsgrund Diebstahl bei Jungen von 48,63% auf 57,76%.<sup>10</sup>
- Während der Heimaufenthalte hatten die Angestellten die Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen zu beobachten. Sie sollten beispielsweise einschätzen, ob deren Verhalten einer inneren Einstellung entsprang oder der Absicht, andere zu täuschen. Erziehbarkeit wurde nur dann als gegeben betrachtet, wenn die Anzeichen dafür, dass Jungen und Mädchen sich eingliederten, als Folge einer inneren Einstellung beurteilt wurden. Die Erzieherinnen, denen diese Aufgabe übertragen wurde, waren zu meist schlecht ausgebildet und standen unter einer immensen Arbeitsbelastung.<sup>11</sup>

Als Gesamtergebnis ihrer Untersuchung stellt Kuhlmann fest, dass Fürsorgezöglinge im Dritten Reich „als ‘Randgruppe’ der Jugendhilfe – unter besonderer Beobachtung“ standen. Dabei hatten jugendfürsorgerische Maß-

---

<sup>9</sup> Kuhlmann 1989, S. 114. Welche Fragen sich innerhalb der Fürsorge hinsichtlich der Bestrafungsmöglichkeiten ergaben, verdeutlicht ein Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahr 1940. Dieses Urteil hob das Urteil eines untergeordneten Gerichts auf. Dieses hatte entschieden, Fürsorgezöglinge gälten juristisch als Gefangene und könnten deshalb innerhalb der Fürsorge entsprechend hart bestraft werden. In den Gerichtsverfahren, ging es um die Frage, ob gegen Fürsorgezöglinge bei bestimmten Verstößen härtere Strafen verhängt werden könnten. Mit solchen Verstößen waren beispielsweise Fluchten gemeint. Siehe Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 4/1940, S. 68-70.

<sup>10</sup> Kuhlmann, 1989, S. 99. Ein weiterer Einweisungsgrund mit signifikanter Häufigkeit war „Arbeitsverweigerung“. Diese Entwicklung ging auf eine zunehmend angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt zurück, die ein Defizit an Arbeitskräften nach sich gezogen hatte.

<sup>11</sup> ebd., S. 117f.

nahmen mit vorbeugendem Charakter während des Nationalsozialismus einen hohen Stellenwert.<sup>12</sup> Gleichzeitig fand jedoch eine Entwicklung statt, die zur Aussonderung derer führte, die mit vorbeugenden Maßnahmen nicht erreicht werden konnten. Diese Restgruppe der „Unerziehbaren“ war innerhalb der Fürsorgeerziehung im Nationalsozialismus von radikal ausgrenzenden Maßnahmen betroffen.

Viele der Fürsorgezöglinge, die als nicht erziehungsfähig beurteilt worden waren oder die das 18. Lebensjahr erreicht hatten und somit nach der Notverordnung zum § 63 RJWG aus dem Jahr 1932 aus der Fürsorgeentziehung entlassen werden mussten, wurden ab Mitte der 30er Jahre in Bewahrabteilungen oder Bewahrheime überführt.<sup>13</sup> Diese Bewahrabteilungen und Bewahrheime waren noch schlechter ausgestattet als die Erziehungsheime für „minderwertige“ Kinder und Jugendliche. Außerdem mussten die Mädchen und Jungen dort unter der Aufsicht von Personal, das keine pädagogische Ausbildung hatte, anspruchslose Arbeit verrichten.<sup>14</sup>

In Bezug auf die Frage nach Kontinuität kommt Kuhlmann zu dem Schluss, dass sich die Praxis der Fürsorgeerziehung auf Traditionen aus der Weimarer Republik gründete und sich nach dem Ende des Nationalsozialismus kaum änderte.<sup>15</sup> Kuhlmanns Feststellung dieser Kontinuitätslinie wird weithin geteilt. So schreiben beispielsweise Luise Hartwig und Christian Schrapper in einem Beitrag zum Handbuch der Sozialpädagogik über „Zwangserziehung“ und „geschlossene Unterbringung“: „Aus heutiger Sicht erstaunlich ist

---

12 Diese Jugendfürsorge fand im Wesentlichen unter der Trägerschaft der NS-Volkswohlfahrt statt, vgl. Kuhlmann 1989, S. 150ff. Als Resümee zur Jugendhilfe im NS formulieren Sachße/Tennstedt 1992, S. 166: „Inhaltlich war die Entwicklung nationalsozialistischer Jugendhilfe vor allem durch die zunehmende Überlagerung mit rassehygienischem Gedankengut und die Indienstnahme für erbgesundheitliche 'Aufarungs'-Programme charakterisiert. Dies schlug sich einerseits in der Ausweitung von Maßnahmen und Leistungen der Mütter- und Säuglingsfürsorge sowie dem verstärkten Ausbau von Kindergärten nieder, andererseits in der Kopplung von Leistungsverbesserungen an rassistische und erbgesundheitliche Selektionskriterien.“

13 Kuhlmann 1989, S. 147.

14 ebd., S. 143.

15 ebd., S. 249. Die Zeit nach 1945 sieht Kuhlmann in der Tradition von Vorbeugung und Ausgrenzung, da geschlossene Unterbringung nach wie vor ein Bestandteil von Fürsorgeerziehung war, siehe ebd. S. 255. Nach der Veröffentlichung der Arbeit von Kuhlmann wurden weitere Untersuchungen über die Jugendhilfe in der Region Westfalen veröffentlicht, gleiches gilt für das Rheinland. Diese Arbeiten untersuchen beispielsweise konfessionelle Einrichtungen und deren Beteiligung an Sterilisationen, einzelne Institutionen oder stellen die Entwicklung der Jugendhilfe nach 1945 in den Mittelpunkt. Eine Auswahl: Albertin 1992, Kaminsky 1995, Wollasch 1997, Köster/Küster 1999, Lütke 2002, Osten 2002, Welkerling 2005.

die Kontinuität dieser Aussonderungs- und Unerziehbarkeitsdebatte (und Praxis!) vom Ende der Weimarer Republik an, über die konsequente Selektion und Vernichtung allen unwerten Lebens in der NS-Zeit bis zu erneuter Diskussion um Unerziehbarkeit und die 'Grenzen der Sozialpädagogik' (...) weit in die 50er Jahre hinein.<sup>16</sup>

Um - neben dieser Kontinuitätsfeststellung - die Besonderheiten der Fürsorgeerziehung während des Nationalsozialismus herauszustellen, ergänzt Markus Köster die Einordnung der Fürsorgeerziehung im Nationalsozialismus durch eine Untersuchung, in der er „gravierende Diskontinuitäten“ konstatiert. Köster hebt hervor, dass während des Nationalsozialismus eine Veränderung stattfand, nach der nicht mehr der Einzelne unterstützt wurde, sondern die „Volksgemeinschaft“ im Mittelpunkt stand: „Nicht mehr das einzelne Kind hatte ein Recht auf Erziehung, sondern die Volksgemeinschaft einen Verfügungsanspruch auf den Nachwuchs, dessen Wert sich an biologischen Kriterien von 'gesund' und 'krank', 'rassisch hochstehend' und 'rassisch minderwertig' maß.“<sup>17</sup> Nach Köster zeigte sich dies daran, dass sich die Jugendfürsorge am rassenhygienischen Paradigma ausrichtete und an der Umsetzung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) beteiligte. Ein Kennzeichen dieser Politik war, dass denjenigen, die ausgesondert wurden, drohte, physisch vernichtet zu werden. Darauf zielte, so Köster, auch die Diagnose „Unerziehbarkeit“ ab, denn sie führte im Nationalsozialismus dazu, „äußerst primitive Bewahrabteilungen“ und Jugend-schutzlager einzurichten, in denen das Leben der dort untergebrachten bedroht war.<sup>18</sup> „Deutlicher als jeder andere Bereich der Jugendhilfe“, so Köster, „dokumentierte daher der Umgang mit ihrer klassischen Problemgruppe, daß der Nationalsozialismus zwar an Kontinuitäten – in diesem Fall den Aussonderungsdiskurs der Weimarer Krisenjahre – anknüpfte, aber in seiner Radikalität zugleich aus diesem hinauswuchs und einen 'qualitativen Bruch' mit der Vergangenheit vollzog.“<sup>19</sup>

16 Hartwig/Schrappner 1990, S. 397. Nach dem zitierten Satz schreiben die AutorInnen: „Das JWG (Jugendwohlfahrtsgesetz, C.P.) von 1961 kennt keine Ausschlussgründe aus öffentlicher Erziehung wegen 'Unerziehbarkeit' - aber spätestens mit dem Kabinettsentwurf vom November 1978 zu einem neuen JHG (Jugendhilfegesetz, C.P.) setzt die Diskussion um den Ausschluß bzw. Einschluß der besonders Schwierigen unter dem Etikett 'Geschlossene Unterbringung' wieder ein.“

17 Köster 1999, S. 163.

18 Für männliche Jugendliche wurde 1940 das Jugend-Konzentrationslager Moringen errichtet und im Juni 1942 das Jugend-Konzentrationslager Uckermark für Mädchen. Viele der Jugendlichen, die in diese beiden Konzentrationslager eingewiesen wurden, waren zuvor in Fürsorgeerziehung gewesen. Guse/Kohrs 1989, S. 236f.

19 Köster, Markus, 1999, S. 164. Zu einem ähnlichen Schluss hinsichtlich der Frage nach

Diese Entwicklung zeigt sich auch, indem ab 1933 die Frage der Erziehbarkeit und erbbiologische Erklärungen zunehmend miteinander verbunden wurden. Die Folgen davon waren eine Zunahme von erbbiologischen Begründungen für die Anordnung von Fürsorgeerziehung<sup>20</sup> und eine große Anzahl von Fürsorgezöglingen, die zwangssterilisiert wurden.

### 2.1.1 Zwangssterilisation von Fürsorgezöglingen

Nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) vom 14. Juli 1933 konnten diejenigen zwangssterilisiert werden, bei denen eine Erbkrankheit diagnostiziert wurde und die an folgenden Krankheiten litten: „angeborenem Schwachsinn“<sup>21</sup>, „Schizophrenie“, „manisch-depressivem Irresein“, „erblicher Fallsucht“ (Epilepsie), „erblichem Veitstanz“ (Huntington Chorea), „erblicher Blindheit“, „erblicher Taubheit“, „schweren körperlichen Missbildungen“, „schwerem Alkoholismus“. Der Eingriff konnte ab dem 10. Lebensjahr erfolgen. Die häufigsten Diagnosen waren angeborener Schwachsinn (60%) und Schizophrenie (20%).<sup>22</sup> Dabei eröffnete insbesondere die Diagnose angeborener Schwachsinn einen Zugriff auf diejenigen, denen eine soziale Integrationswilligkeit oder –fähigkeit abgesprochen wurde. Eine Besonderheit dieser Diagnose war, dass sie auf kaum nachprüfbar Kriterien beruhte. Ein Zitat aus einem zeitgenössischen Kommentar zum GzVeN verdeutlicht, welches Verständnis der Diagnose „angeborener Schwachsinn“ zugrunde lag: „Wenn bei ihnen auch Ausfälle der Intelligenz im landläufigen Sinne gelegentlich kaum nachzuweisen sind, wenn auch vielfach sogar Überlistungs- und Täuschungserfolge von ihnen erreicht werden, so sind sie doch schwachsinig, weil (...) ihr Wille zur Gestaltung des Lebens nicht normal stark ist, sodass sie sich der Gemeinschaft nicht einzu-fügen vermögen.“<sup>23</sup>

---

Kontinuität oder Bruch kommt auch Lehnert 2003, S. 300ff.

20 Kraus 1974, S. 201.

21 Schwachsinn ist der zeitgenössische Begriff für geistige Behinderung (Oligophrenie). Siehe zur Begriffsgeschichte und zum Diagnoseverfahren: Rohrmann 2007.

22 Kuhlmann 1989, S. 132. Dort schreibt Kuhlmann des Weiteren: „Die Vererbbarkeit dieser Krankheiten war damals in keiner Weise bewiesen. Außer dem ‘Veitstanz’ (Huntington Chorea) wird heute bei allen anderen Diagnosen nicht mehr von Vererbung gesprochen. Lediglich bei Epilepsie, Blind- oder Taubheit, z.T. auch bei Schizophrenie lassen sich sogenannte ‘familiäre Häufungen’ nachweisen. Zum GzVeN siehe insbesondere: Bock 1986.

23 Gütt, Arthur; Ruedin, Ernst; Ruttke, Falk: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, München 1934, Kommentar zum GzVeN, zitiert nach Lehnert 2003, S. 112f.

Die Instanzen der Fürsorgeerziehung waren eng in die Umsetzung des GzVeN eingebunden. Die Angestellten von fürsorgischen Einrichtungen und Diensten waren verpflichtet, „erbkrankverdächtige“ Fürsorgezöglinge zu melden<sup>24</sup> und taten dies in hohem Maße. Eine Berliner Familienfürsorgerin berichtete: „Bei der Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses hat das Wohlfahrts- und Jugendamt, insbesondere die Familienfürsorge, wertvolle Mithilfe leisten können, da sie durch die genaue Kenntnis gerade der Verhältnisse der sozial gesunkenen Familien, deren Zerrüttung vielfach auf eine Erbkrankheit zurückzuführen ist, dem Gesundheitsamt wichtiges Material zuführen konnte.“<sup>25</sup> So galten 1935 in Preußen 11,93% der Fürsorgezöglinge als „erbkrankverdächtig“, für das übrige Reichsgebiet betraf dies 5,2% der Kinder und Jugendlichen in Fürsorgeerziehung.<sup>26</sup>

Auch im Zusammenhang mit Zwangssterilisationen gab es geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Beurteilung des Sozialverhaltens. So wurde für Mädchen (und Frauen) aufgrund einer unterstellten sexuellen Verwahrlosung häufig die Diagnose „moralischer Schwachsinn“ angewendet.<sup>27</sup> Die Unterscheidung zwischen angeborenem Schwachsinn und moralischem Schwachsinn lässt sich wie folgt beschreiben: Angeborener Schwachsinn zielte auf die Erfassung der Intelligenz, während moralischer Schwachsinn auf das soziale Verhalten abzielte. Dabei wurde angenommen, dass auch moralischer Schwachsinn über Vererbung angeboren sein konnte.<sup>28</sup>

---

24 Kuhlmann 1989, S. 133.

25 zitiert nach: Kramer 1983, S. 205.

26 Kuhlmann 1989, S. 135.

27 siehe ebd., S. 133

28 siehe dazu auch: Rohrmann 2007, S. 151ff. Schott und Tölle schreiben über die Diagnose „moralischer Schwachsinn“, darunter sei ab Mitte des 18. Jahrhunderts eine Krankheit verstanden worden, bei der eine krankhafte „Verkehrung der natürlichen Gefühle, Affekthandlungen, Neigung, Stimmungen, Gewohnheiten und natürlichen Bestrebungen bestehen, jedoch ohne erkennbare Störungen von Intelligenz, Gedächtnis und Urteilsfähigkeit und insbesondere ohne krankhaften Sinnentzug und Halluzinationen“ vorlag. Die Diagnose sei, „zum bevorzugten Gegenstand des Entartungsgedankens bis hin zu den Verbrechen der Sterilisation und Euthanasie im Nationalsozialismus“ geworden. Schott/Tölle 2006, S. 364f.

## 2.2 Zur Willkür der Kategorisierungen „asozial“, „gemeinschaftsfremd“, „minderwertig“ und „unerziehbar“

Mädchen und Jungen, die in Bewahrheime oder Bewahrabteilungen eingewiesen und zwangssterilisiert worden waren, drohte, als sogenannte „Asoziale“ oder „Gemeinschaftsfremde“ kategorisiert zu werden.<sup>29</sup> Mit diesen Klassifizierungen wurden Bettler, Wohnungslose, Prostituierte und Alkoholranke erfasst und diejenigen, die nationalsozialistischen Auflagen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht nachkamen. Aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen<sup>30</sup> wurden diese Personengruppen in unterschiedlichen Einrichtungen dauerhaft eingesperrt. Die Orte, an denen sie untergebracht wurden, waren Arbeitslager, Fürsorgelager, Arbeitserziehungslager und Arbeitshäuser.<sup>31</sup> Erbbiologische Begründungen kamen auch dabei zum Tragen. Im nachfolgenden Abschnitt wird dargestellt, inwiefern es ehemaligen

29 Zu den Begriffen „asozial“, „gemeinschaftsfremd“ und „minderwertig“ siehe: Ayaß 2012.

30 Fürsorgeverbände versuchten, diese gesetzlichen Grundlagen während des Nationalsozialismus durch ein Bewahrungsgesetz zu vereinheitlichen, scheiterten damit jedoch. Allgemein galt der im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, einem bedeutsamen Organ der Fürsorge, veröffentlichter programmatischer Satz, dass „bis zum Erlaß eines Bewahrungsgesetzes die Handhaben, die schon jetzt geltende Gesetze bei Anwendung im Sinne nationalsozialistischer Rechtsauffassung bieten, rechtsschöpferisch voll auszunutzen“ (wären). Siehe: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 15 Jg. 1934, S. 264, zitiert nach Lehnert 2003, S. 142. Lehnert schreibt des Weiteren, S. 143: „Häufig berief man sich auf Gesetze, die aus der Zeit der Weimarer Republik stammten (RFV und RGr), insbesondere auf die Unterbringung in geschlossener Fürsorge nach § 13 RGr und den fürsorgerechtlichen Arbeitszwang nach § 20 RGr.“ Zur weiteren Einordnung stellt Lehnert, S. 14, fest: „Kern des Bewahrungsgesetzes war, diese Menschen zu entmündigen und sie für eine lange Zeit, teilweise für den Rest des Lebens in Arbeitshäusern oder Fürsorgeanstalten unterzubringen.“ Die Abkürzungen RFV und RGr stehen für Reichsfürsorgepflichtverordnung und Reichsgrundsätze (über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge).

Für ein Bewahrungsgesetz hatten sich Fürsorgeverbände schon während der Weimarer Republik vehement eingesetzt. Auf der Grundlage eines solchen Gesetzes sollten sozial unangepasst lebende Personen, denen keine Gesetzesverstöße angelastet werden konnten, langfristig in geschlossene Anstalten eingewiesen werden können. Nachdem dies während der Weimarer Republik nicht gelungen war, hatten die Verbände darauf gehofft, ein entsprechendes Gesetz würde während des Nationalsozialismus verabschiedet. Aufgrund von Interessensgegensätzen zwischen verschiedenen Fürsorgeverbänden und politischen Instanzen, wegen der Novellierung anderer Gesetze, an die Entwürfe des Gesetzes jeweils angepasst werden mussten, und weil Finanzierungsfragen schwierig waren, wurde ein Bewahrungsgesetz jedoch auch während des Nationalsozialismus nicht verabschiedet. Dazu trugen auch sich ändernde Kräfteverhältnisse bei. Diese führten ab Ende der 30er Jahre dazu, dass die Polizei einen verstärkten Zugriff auf Menschen hatte, die sozial unangepasst lebten, und die Zugriffsmöglichkeiten der Fürsorge eingeschränkt wurden.

31 Ayaß 2005, S. 57.

Fürsorgezöglingen drohte, nach ihrer Volljährigkeit in einer solchen Einrichtung eingesperrt zu werden. Zuvor werden hier einige Kategorien vorgestellt, die herangezogen wurden, um Erwachsene dauerhaft in Einrichtungen unterzubringen.

In einem Aufsatz mit dem Titel „Erziehung zur Arbeit als Ziel nationalsozialistischer Zwangsfürsorge - 'Asoziale' Frauen im Wanderhof Bischofsried“ stellt Annette Eberle Ergebnisse ihrer Untersuchung einer bayrischen Fürsorgereinrichtung vor.<sup>32</sup> In dieser Einrichtung wurden „asoziale“ Frauen bewahrt, die von Fürsorgeinstanzen und Polizei zur Arbeitserziehung eingewiesen worden waren. Von insgesamt 802 Einzelfallakten über eingewiesene Frauen hat Eberle 290 Akten ausgewertet. Dabei stellte sie beispielsweise fest, dass etwa jede 11. der jungen Frauen im Alter von 18 bis 21 Jahren, die nach Bischofsried eingewiesen wurden, zuvor in Fürsorgeerziehung war.<sup>33</sup> In Bischofsried sollten die Frauen beobachtet werden, um zu entscheiden, ob sie entlassen oder in eine andere Straf- bzw. Fürsorgeanstalt oder in ein Konzentrationslager überwiesen werden sollten. Zur Frage einer möglichen Bewährung der Frauen schreibt Eberle, dass sich die „Konzeption 'Asozialenfürsorge durch Arbeitszwang' (...) mit den eugenischen Vorstellungen, die 'asoziales und die Volksgemeinschaft schädigendes Verhalten' als genetisch bedingt betrachteten“, deckte.<sup>34</sup> Dabei hebt Eberle hervor, dass die Annahme einer erbbiologischen Belastung eine Voraussetzung für die Einweisung der Frauen gewesen sei, die durch Beobachtung verifiziert werden sollte. Aufgrund ihrer Untersuchung kommt Eberle zu dem Ergebnis: „Es gab keine festen Regeln, weder im Verhalten der Frauen noch in der Logik der einweisenden Behörden, die nachvollziehbar festgeschrieben, wann mit einer Einweisung (in ein Konzentrationslager, C.P.) zu rechnen war oder 'nur' andere Strafmaßnahmen folgten.“<sup>35</sup> Um dennoch ein Muster nachzeichnen zu können, nach dem die Entscheidung getroffen wurde, wohin eine in Bischofsried untergebrachte Frau weiter verwiesen oder warum sie freigelassen wurde, beschreibt Eberle nationalsozialistische Leitbilder. Diese enthielten Vorstellungen darüber, wie das Verhalten von Frauen beurteilt und die Entscheidung für die eine oder die andere Maßnahme getroffen wurde. Nach diesen Vorstellungen sollten sich Frauen im Nationalsozialismus in den Arbeitsprozess einordnen und ihre Sexualität ausschließlich auf eine Ehe ausrichten. Frauen, die diesen Anforderungen nicht nachkamen,

---

32 Eberle 2000.

33 ebd., S. 107.

34 ebd., S. 103.

35 ebd., S. 108.

Anpassung und Selbstbehauptung

Eine identitätstheoretische Studie zur Fürsorge in den  
Jahren 1936 bis 1956

Paul, C.

2014, X, 388 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-06377-1